



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Januar 2016

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
37 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH S. 33	39 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221463056 (alt: 11463056) S. 35
38 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs S. 34	

Beilage 1 Karte DIN A3 farbig zu Ziffer 38

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

37 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0055/15/1.2.3.2

Düsseldorf, den 28. Januar 2016

Die Firma Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstraße 25-27, 41460 Neuss hat mit Datum vom 02.06.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kraftwärmekältekopplungsanlage (KWKK-Anlage) auf dem Grundstück in Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 829 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Blockheizkraftwerk (BHKW) in Containerbauweise mit Magergasmotor mit einer Feuerungsleistung von 4.469 kW und einer elektrischen Leistung von 1.999 kW
- Absorptionskältemaschine in Containerbauweise mit einer Kälteleistung von 1.600 kW
- Rückkühlwerk bestehend aus 2 Hybridkühlern mit einer Leistung von jeweils 1.900 kW
- Kompressionskältemaschine mit einer Kälteleistung von 1.600 kW als Reserveaggregat zur Bereitstellung von Kälteleistung bei Stillständen des BHKW
- den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Kamin des BHKW, Pufferspeicher (ca. 30 m³), Wasseraufbereitung für die Hybridkühler und den erforderlichen Rohrleitungen

Die Anlage wird auf dem Betriebsgelände des Werks Niederrhein der Firma Pierburg GmbH errichtet und soll neben der Erzeugung von Strom das Werk Niederrhein mit Prozesskälte beliefern. Die Kompressionskältemaschine, ein Hybridkühler

und der Pufferspeicher sind am Anlagenstandort bereits vorhanden (bestehende Prozesskälteversorgung Werk Niederrhein).

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 02.06.2015 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 1.2.3.2 (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen*) mit dem Buchstaben „S“ gelistet. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a, § 3 c und § 3 e des UVPG i. V. m. der Anlage 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 33

38 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5

Bezirksregierung
54.03.02 – Dickelsbach

Düsseldorf, den 19. Januar 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Dickelsbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs wurde mit Verfügung in Kraft getreten am 27.03.2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015, S. 87) vorläufig gesichert. Die Karten der vorläufigen Sicherung

entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Düsseldorf, Stadt Duisburg und Stadt Ratingen), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 09. Februar 2016
für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Dickelsbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.34

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

39 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221463056 (alt: 11463056)

Solingen, den 12. Januar 2016

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221463056 (alt: 11463056) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.04.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.35

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf